



Bewertungsentscheid

Prospektive Bewertung Finanzkontrolle

Aktenbildende Verwaltungseinheit	Finanzkontrolle
Datum Bewertungsentscheid	01.07.2025
Ersetzt Bewertungsentscheid	26.08.2011, #7856 (Prüfberichte, Beiakten)

1 Gesetzliche Grundlagen des Bewertungsentscheids

- Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung vom 17. Dezember 2008 (Archivierungsgesetz, ArchG, NG 323.1), insb. Art. 8 und 10.

2 Bewertete Aufgaben

Nr.	Aufgabe	Erstbewertung
1	Prüfung Staatsrechnung	26.08.2011
2	Schwerpunktprüfungen / Prüfung Verwaltungsstellen	26.08.2011
3	Prüfung selbständiger und unselbständiger Anstalten	26.08.2011
4	Prüfung von Organisationen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat	26.08.2011

- In dieser Aufstellung nicht enthaltene Aufgaben müssen in jedem Fall durch das Staatsarchiv bewertet werden, bevor sie vernichtet werden. Der Bewertungsentscheid wird in diesem Fall ergänzt.
- Der Bewertungsentscheid wird im Rahmen von Amtsbesuchen periodisch überprüft und nachgeführt.

3 Kontext

3.1 Aufgaben der Verwaltungseinheit

- Prüfung der Staatsrechnung
- Prüfung von Verwaltungsstellen (Schwerpunktprüfungen)
- Prüfung selbständiger und unselbständiger Anstalten: aktuell ILZ, VSZ, Laboratorium der Urkantone
- Prüfung von Organisationen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat
- BVG- und Stiftungsaufsicht ist seit der Gründung der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) 2004 keine Aufgabe der Finanzkontrolle mehr.

3.2 Rechtliche Grundlagen der Verwaltungseinheit

- Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, kFKG, NG 513.1)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG, NG 511.1)

3.3 Altablagen, Aktenführung

- Keine Altablagen vorhanden.

- Seit 2023 geschieht die Aktenführung rein digital im RMS und in der Fachanwendung revPS. Die Aktenführung (Prüfberichte und wichtigen Kennzahlen) geschieht im RMS, Durchführung der Prüfungen und Berechnungen in reviPS, die Revisionsdokumentationen aus reviPS werden als exe-Files im Laufwerk L abgelegt.
- Vorher war die Aktenführung hybrid: Berichte im RMS, Beiakten (zumeist) in Papier. Für den Zeitraum 2013 bis 20220 besteht eine solche hybride Ablage.

4 Bewertung

4.1 Bewertungsgrundlagen VSA

Beim VSA sind verschiedene kantonale Bewertungsentscheide sowie Bewertungsmodell zum Rechnungswesen und Controlling verfügbar. Übereinstimmend werden die Revisionsberichte als integral archivwürdig bezeichnet. Bei den Beilagen zu den Revisionsberichten unterscheiden sich Auswahl und Menge der archivierten Beilagen in den verschiedenen Bewertungsentscheiden.

4.2 Ausschlusskriterien

Federführung

Parallelüberlieferungen sind in folgenden Organisationseinheiten vorhanden / möglich:

Stelle	Aktenserie	Bewertung
Landrat (Finanzkommission)	Prüfberichte Staatsrechnung und Schwerpunktprüfungen	Doppelüberlieferung übernehmen
Regierungsrat	Prüfberichte Staatsrechnung und Schwerpunktprüfungen	Doppelüberlieferung übernehmen
Geprüfte Amtsstellen	Prüfberichte Schwerpunktprüfungen	Kassieren.

Da die Federführung und das vollständige Dossier bei der Finanzkontrolle liegen, wird aus der Finanzkontrolle archiviert. Die Doppelüberlieferungen bei Landrat und Regierungsrat wird in Kauf genommen, um die Aufsichtsfunktionen abzubilden. Allfällige Doppelüberlieferungen in den Amtsstellen werden kassiert, da diese Überlieferungen eher unsicher sind.

4.3 Rechtliche und administrative Kriterien

Rechtssicherheit

Die Rechtssicherheit spielt bei Finanzdokumenten nach Abnahme der Rechnung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist keine wesentliche Rolle mehr. Dies gilt grundsätzlich auch für die Finanzkontrolle. Hier kann aber in Einzelfällen eine längerfristige Relevanz für die Rechtsstaatlichkeit gegeben sein. Dies ist dann der Fall, wenn aufgedeckte Missstände oder Konflikte länger juristisch relevant sind. Es ist davon auszugehen, dass solche Konflikte tiefgreifend sind oder markante Entwicklungspunkte bzw. -brüche betreffen.

Evidenzwert

Der Evidenzwert spielt bei Finanzdokumenten grundsätzlich eine sehr geringe Rolle. Im Bereich der Finanzkontrolle jedoch ist insbesondere der Evidenzwert als gross einzustufen. Die Revisionen sagen viel über das Funktionieren und die Organisation der öffentlichen Organe aus. Deshalb werden die wichtigsten Dokumente (Revisionsberichte und Stellungnahmen) zu jeder Revision übernommen. Um zusätzlich etwas über die Abläufe einer Revision im Einzelnen zu überliefern (Evidenz), werden in ausgewählten und speziellen Fällen alle Dokumente übernommen (Muster).

Die externen Qualitäts- und Leistungsbeurteilungen über die Finanzkontrolle beleuchtet die Arbeitsweise der Finanzkontrolle anhand standardisierter Merkmale. Sie sind evident archivwürdig.

Organisationsentwicklung, Wendepunkte

Revisionsberichte können viel über das Funktionieren einer Amtsstelle aussagen. Wird eine Amtsstelle im Zeitverlauf mehrmals überprüft, kann ein Bild der Organisationsentwicklung entstehen. Die Revisionsberichte sind deshalb integral archivwürdig.

4.4 Historische und sozialwissenschaftliche Kriterien

Informationswert

Generell steht bei Finanzdokumenten der Informationswert im Vordergrund. Dies gilt auch für Dokumente der Finanzkontrolle, wobei hier der Evidenzwert stärker gewichtet wird als bei Dokumenten der Buchhaltung (vgl. oben). Der Informationswert der Revisionsberichte wird als mittel eingestuft.

Brisanz

Bei Revisionen, die aus rechtsstaatlicher Sicht relevant sind (vgl. oben), kann von einer grossen Brisanz ausgegangen werden. Sie beleuchten in der Regel tiefgreifende Missstände oder Konflikte, die auch in der Gesellschaft als markante Entwicklungspunkte bzw. -brüche wahrgenommen und kontrovers diskutiert werden.

4.5 Archivische Kriterien

Bestehende Überlieferung

Archivsignatur	Titel	Zeitraum
StANW D 1047-1	Prüfung BVG-Stiftungen, Pensionskassen	1942-2008
StANW D 1047-2	Prüfung Wohltätige Stiftungen	1942-2004
StANW D 1047-3	Planung, Ausführung, Stiftungsaufsicht, BVG-Anschlusskontrolle: Akten und Korrespondenz	1975-2008
StANW D 1047-4	Prüfung selbstständiger Anstalten und Dritter	1991-2015
StANW D 1047-5	Sammlung von Prüfberichten ohne Beilagen / detaillierte Prüfungen kantonaler Amtstellen	1972-2012

- Die Prüfberichte sind gut überliefert, eine Weiterführung lohnt sich.
- Nach Abschluss der Bewertung ist die Verzeichnung zu überprüfen und ggf. nachzuführen.

Erschliessungsaufwand

- Der Erschliessungsaufwand ist gering, da es sich um ein schmales und homogenes Aufgabengebiet handelt. Zudem ist die Aktenführung in der Finanzkontrolle gut geregelt.

5 Bewertungsentscheid

Das Staatsarchiv fällt, gestützt auf Art. 10 und Art. 29 Abs. 3 Ziff. 3 Archivierungsgesetz, folgenden Bewertungsentscheid:

Nr.	Aktenserie	Aufbewahrungsfrist	Archivwürdigkeit	Bewertung	Anmerkung
1	Interne Gesetzessammlung, QM-Sammlung	Gült.	Nein	Kass.	
2	RRB, Informationen aus der Verwaltung (interne Zwischenablage für Prüfungen)	Gült.	Nein	Kass.	
3	Externe Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle	10	Ja	Integral	
4	Prüfberichte Staatsrechnung	10	Ja	Integral	
5	Beiakten zur Prüfung der Staatsrechnung (re-viPS)	10	Teilweise	Muster	Auswahl bei Ablieferung

6	Prüfberichte Schwerpunktprüfungen	10	Ja	Integral	
7	Beiakten zu Schwerpunktprüfungen (reviPS)	10	Teilweise	Muster	Auswahl bei Ablieferung
8	Prüfberichte selbständiger und unselbständiger Anstalten	10	Ja	Integral	
9	Beiakten zur Prüfung selbständiger und unselbständiger Anstalten (reviPS)	10	Teilweise	Muster	Auswahl bei Ablieferung
10	Prüfberichte externer Organisationen	10	Ja	Integral	
11	Beiakten zur Prüfung externer Organisationen (reviPS)	10	Teilweise	Muster	Auswahl bei Ablieferung
12	Prüfungsergebnisse (PDF) reviPS	10	Nein	Kass.	
13	Revisionsdokumentationen revPS (exe-Files)	10	Nein	Kass.	

Gült. = Gültigkeit → aufbewahren, solange benötigt.

Kass. = Kassieren, nicht ans Staatsarchiv abliefern, sondern vernichten.

Stans, 1. Juli 2025
Staatsarchiv